

Abg. Frohnhöfer fragte, ob das Elternbegleitbuch über die Familienhebammen verteilt werden könnte. **Ltd. KVD in Schrödl** sagte, dies könnten die Familienhebammen mit ihrer halben Stelle zusätzlich nicht leisten.

Ltd. KVD in Schrödl informierte, der Landschaftsverband Rheinland werde ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 für neu aufgenommene Kinder in integrativen und heilpädagogischen Einrichtungen die Fahrtkosten nicht mehr übernehmen. Dies könne bei den Eltern zu Irritationen führen und Anfragen an die Politik hervorrufen.

Frau Tüschenböninger nahm Bezug auf die in der letzten Sitzung von Mitgl. Seelbach aufgeworfene Frage, welche finanziellen Mittel der Bund oder das Land dem Kreisjugendamt zur Umsetzung der Verpflichtungen aus den neuen Bestimmungen im Bundeskinderschutzgesetz, insbesondere in Bezug auf § 79a SGB VIII (Qualitätssicherungsmaßnahmen) zur Verfügung stellen werde. Nach Information des Landesjugendamtes sei eine im Entwurf vorgesehene finanzielle Ausgestaltung nicht übernommen worden. Allerdings werde es inhaltliche Handlungsempfehlungen seitens einer Arbeitsgruppe über das Bundesfamilienministerium geben (erwartet Anfang Juni/Juli). Handlungsempfehlungen werde es ebenfalls für das erweiterte Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen geben. Nach einer vorläufigen Information sei beabsichtigt, die finanziellen Mittel, die der Bund im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes für die Familienhebammen bereitstelle, nach dem Königsberger Schlüssel auf die Bundesländer zu verteilen, danach würde das Land Nordrhein-Westfalen einen Anteil von 21,22 Prozent der Bundesmittel erhalten, das Land wiederum beabsichtige eine Zuteilung an die Jugendämter im Verhältnis der Null- bis Dreijährigen. Der Rahmen für die Jugendämter, diese Mittel zu verwenden, sei noch nicht bekannt.